

Preise E-Vignette

Ab dem 1. Januar 2024 gültige Preise für E-Vignetten

Die im E-Vignetten-System gültigen Preise regelt die Gebührenverordnung.

Im Sinne der Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2024 die folgenden E-Vignette-Preise.

E-Vignette Gebührentyp	Landesweite Vignette			Burgkomitatsweite Vignette
	Für 1 Woche (10 Tage)	Für 1 Monat	Für 1 Jahr	Für 1 Jahr
D1M*	3.200 HUF	5.180 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF
D1	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF
D2	9.310 HUF	14.670 HUF	81.280 HUF	13.330 HUF
B2**	20.640 HUF	29.270 HUF	-	-
U	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF

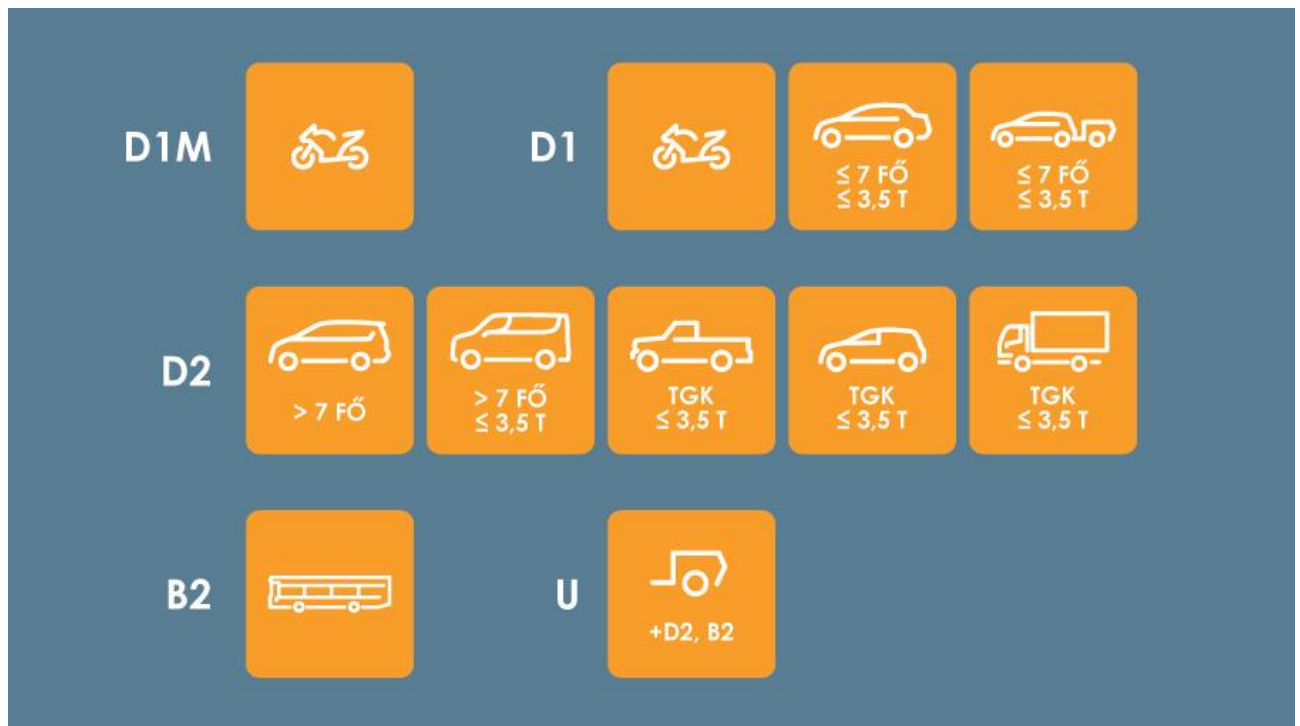
Die Gebührentabelle ist ab dem 1. Januar 2024 gültig. Die Gebühren sind in jedem Fall als Bruttogebühren inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

*Für Motorräder können landesweite und burgkomitatsweite E-Vignetten für 1 Jahr als Produkt der Fahrzeugkategorie D1 erstanden werden.

**Die für die Gebührentypen B2 gelösten Wochen- und Monatsberechtigungen sind bis Mitternacht des 31. Januar 2024 gültig. Ab dem 1. Februar 2024 darf für die Gebührentypen B2 keine E-Vignette gelöst werden.

Gebührentypen

Die Höhe der Gebühr hängt von der Gebührentypen ab, die anhand des Typs und der technischen Daten des Fahrzeugs gemäß den behördlichen Einträgen im Zulassungsschein für den öffentlichen Verkehr (J – Fahrzeugtyp, F.1 – zulässiges Gesamtgewicht, S.1 – Anzahl der beförderbaren Personen) oder gemäß anderen, für das Fahrzeug herausgegebene beglaubigte Urkunden wie folgt festgelegt werden:



Gebührenkategorie D1

Motorräder sowie PKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen, die zum Transport von bis zu 7 Personen geeignet sind, und deren Anhänger, wenn im Feld Fahrzeugkategorie – „J“ der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs M1 oder M1G steht.

Gebührenkategorie D2

Alle Kraftfahrzeuge, die in keine andere Gebührenkategorie fallen und nicht als gebührenpflichtige Fahrzeuge auf Grundlage einer gesonderten Rechtsnorm gelten. Wenn im amtlichen Zeugnis/Dokument des Kraftfahrzeugs (z. B. Zulassungsbescheinigung) in der Rubrik „Fahrzeugkategorie“ die Einstufung N1 oder N1G aufgeführt ist, dann gehört das gegebene Fahrzeug – unabhängig von der Anzahl der Personen, die damit transportiert werden können – zur Gebührenkategorie D2, wie auch dann, wenn das Fahrzeug zum Transport von mindestens 8 Personen geeignet ist.

Gebührenkategorie B2

Autobusse: Fahrzeuge für Personentransport mit mehr als 9 ständigen Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes. Aufgrund des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 müssen die als schwere Nutzfahrzeuge angesehenen Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t ab dem 1. Februar 2024 im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Gebühr für ihre Straßennutzung zahlen, d. h. für diese Fahrzeuge kann keine E-Vignette gelöst werden.

Gebührenkategorie U

Anhänger von Fahrzeugen der Gebührenkategorie D2 und B2.

Ab Anfang 2019 kann für Fahrzeuge der Gebührenkategorie D2 oder B2 auch die Berechtigung für Anhänger (Gebührenkategorie U) gekauft werden (neben der Berechtigung D2 oder B2). Das ist eine Erleichterung für die Autofahrer, die mit der für das Zugfahrzeug gekauften E-Vignette der Gebührenkategorie U mit jeder Art von Anhängern verkehren können.

Die Fahrzeugkategorie für **Wohnmobile** und **Wohnwagen** finden Sie in unserem [Leitfaden zur Auswahl der Kategorie](#).

Arten von E-Vignetten

Mit landesweiter Gültigkeit:

- **Wochenvignette (für 10 Tage):** Anfangstag und weitere 9 aufeinander folgende Tage,
- **Monatsvignette:** vom Anfangstag bis 24 Uhr des (der Zahl nach) gleichen Kalendertags des Folgemonats/bis 24 Uhr des letzten Tages des Monats,
- **Jahresvignette:** kann vom Zeitpunkt des Kaufs (bzw. bei einem Vorverkauf im Dezember vom 1. Tag des betreffenden Jahres) bis Mitternacht am 31. Januar des Jahres nach dem betreffenden Jahr genutzt werden.

Mit Gültigkeit für einzelne Burgkomitate:

- kann auf dem gebührenpflichtigen Schnellstraßennetz des gegebenen Burgkomitats genutzt werden, ist 1 Jahr gültig ist, d. h. sie sichert vom Zeitpunkt des Kaufs (bzw. bei einem Vorverkauf im Dezember vom 1. Tag des betreffenden Jahres) bis Mitternacht am 31. Januar des Jahres nach dem betreffenden Jahr eine Straßennutzungsberechtigung.

Die Wochen- bzw. Monatsvignette kann – wenn der Käufer den Beginn (den Anfangstag) der Gültigkeitsdauer der E-Vignette nicht gesondert angibt, dann – vom Zeitpunkt des Kaufs (von der Erfüllung der Zahlung) genutzt werden!

WICHTIG!

Die gebührenpflichtigen Straßen dürfen nur im Besitz einer gültigen Straßennutzungsberechtigung benutzt werden, dementsprechend ist vor der Auffahrt auf diese Straßen für den Kauf der E-Vignette zu sorgen. Beim Kauf einer Berechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnt die Gültigkeit immer zu dem Zeitpunkt des Kaufs (Tag/Uhr/Minute). Die gutgläubigen Straßenbenutzer, die versehentlich auf eine gebührenpflichtige Straße aufgefahen sind, haben höchstens 60 Minuten nach der Auffahrt, die Straßennutzungsberechtigung zu erwerben.

Wenn Sie nacheinander mehrere E-Vignetten kaufen möchten, geben Sie bitte die Reisezeiten (Verwendungszeiten) immer genau an.

Kontrollieren Sie bitte zur Vermeidung einer unberechtigten Straßennutzung beim Kauf auf dem Kontrollabschnitt immer das Kennzeichen des Fahrzeugs, das Länderkennzeichen, die Gebührenkategorie und die Gültigkeitsdauer sowie bei einer Burgkomitativignette das Burgkomitat!

Im Falle einer elektronischen Zahlung der Straßennutzungsgebühr dient die Quittungsmitteilung als Nachweis.

Bewahren Sie bitte den Kontrollabschnitt bzw. die Quittungsnachricht, den/die Sie nach dem Kauf erhalten haben, nach dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer der E-Vignette für 3 Jahre auf!